

POSTULAT

(Motion im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelt)

Urheber	Julien Monod (Suppl.), PLR, Sidney Kamerzin, PDCC, Benoît Bender, PDCB, und Sandrine Perruchoud, AdG/LA
Gegenstand	Steuerliche Abzugsfähigkeit der Freiwilligenarbeit
Datum	13.11.2018
Nummer	1.0270

Die Vereinstätigkeit, sei sie nun gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Natur, ist für den Zusammenhalt der Bevölkerung unseres Kantons äusserst wichtig. Sportförderung bei Kindern, Hilfe für Jugendliche mit Problemen, Integration neuer Einwohner, Unterhaltung der älteren Menschen: Die verschiedenen im Kanton aktiven Vereine und Verbände nehmen eine wichtige Aufgabe wahr und sind nicht mehr wegzudenken.

Zahlreiche Personen engagieren sich in diesen Vereinen und Verbänden, sei es nun im Vorstand der Kantonalverbände oder Dorfgesellschaften, als Trainer/innen in Sportclubs oder ganz einfach als Helfer/innen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen.

Die allermeisten dieser Personen arbeiten auf freiwilliger Basis und ohne finanzielle Entschädigung.

Leider lässt sich innerhalb der verschiedenen Vereine und Verbände gegenwärtig dieselbe Tendenz feststellen:

Die Zahl der Freiwilligen nimmt kontinuierlich ab. Die Leute sind in ihre beruflichen Verpflichtungen eingebunden, müssen den stetig wachsenden Anforderungen unserer Gesellschaft genügen und sind immer weniger bereit, ihre Zeit für die Gemeinschaft zu opfern. Daher müssen geeignete Anreize geschaffen werden, damit sich die Walliser Bevölkerung stärker am Vereinsleben im Kanton beteiligt.

Eine interessante Massnahme wäre die steuerliche Abzugsfähigkeit der Freiwilligenarbeit und nicht nur der Geldspenden.

Sie könnte einfach umgesetzt werden, beispielsweise mit einer Pauschale von 20 Franken pro Stunde Freiwilligenarbeit für als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen. Um Missbräuche zu vermeiden und die Steuereinsparungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme zu begrenzen, könnte dieser Abzug je nach Grösse des Vereins beispielsweise auf 2'000 Franken pro Jahr für Mitglieder von kantonalen Vereinen und Verbänden und auf 1'000 Franken pro Jahr für Mitglieder von lokalen Vereinen und Verbänden begrenzt werden.

Überdies würde sich das Verfahren nicht von jenem unterscheiden, das gegenwärtig für Geldspenden zur Anwendung kommt, also die Deklaration auf dem Ad-hoc-Formular zur Steuererklärung. Um Missbräuche zu vermeiden und die Arbeit der Einschätzer zu begrenzen, müsste diese Deklaration von den Vereinen oder Verbänden bestätigt werden. Dies beispielsweise mit Hilfe einer jährlichen Bescheinigung, auf der sowohl die Freiwilligenarbeit als auch die Geldspenden aufgeführt werden.

Überdies weisen wir darauf hin, dass die aktuelle Situation zu einer Ungleichbehandlung führt zwischen den Personen, die Geldspenden (absetzbar) und jenen, die Freiwilligenarbeit (nicht absetzbar) leisten.

Schlussfolgerung

Um dieses Ziel zu erreichen, fordern wir mit der vorliegenden Motion eine Änderung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe i) des Steuergesetzes vom 10. März 1976:

die freiwilligen Zuwendungen in Form von Freiwilligenarbeit oder Geldspenden an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;